



Preise

„Kann ich mir das eigentlich leisten?“

Mit diesem Dokument möchten wir Ihnen das Wichtigste in Kürze und leicht verständlich erklären. Die folgenden Erläuterungen mögen helfen das Thema der Finanzierung, daraus resultierend die Zusammensetzung des Pflegesatzes, letztlich des Betrages, den Sie persönlich tragen, zu verstehen.

Der Tagessatz

Der sogenannte Tagessatz ist aus verschiedenen Kostenbestandteilen zusammengesetzt, dem Pflegesatz, den Unkunfts- und Verpflegungskosten, sowie Investitionskosten.

Pflegesatz:

Mit ihm werden die Leistungen der Pflege und die soziale Betreuung finanziert. Die Höhe des jeweiligen Satzes hängt hier vom jeweiligen Pflegegrad ab.

Unterkunft und Verpflegung:

Diese Kosten werden auch oft „Hotelkosten“ genannt, weil dieser Begriff klar erklärt worum es in diesem Bereich geht. Hier beinhaltet sind die Nebenkosten für ihr Zimmer und die Zubereitung und das Bereitstellen von Speisen und Getränken. Ebenso sind mit inbegriffen: die Bereitstellung von Bettwäsche, Handtüchern sowie die Reinigung ihres Zimmers.

Investitionskosten:

Die Investitionskosten refinanzieren die Anschaffung und Instandsetzung des Gebäudes und der damit verbundenen technischen Anlagen.

Finanzierung

Bitte beachten Sie:

Bitte lassen sie uns in aller Ruhe in einem Gespräch erörtern, wie es sich konkret bei Ihnen, angepasst an ihre Situation und Bedürfnisse darstellt. Wir nehmen uns gern die Zeit Ihnen alle Fragen zu beantworten.

Bitte beachten Sie:

Sollten Sie auf Leistungen der Beihilfestelle anspruchsberechtigt sein, geben Sie uns diese Information im ersten Gespräch. Wir werden Sie aber auch danach fragen.

Durch das Pflegestärkungsgesetz II, welches am 01.01.2017 in Kraft getreten ist, wurde der Eigenanteil, also der von Ihnen selbst zu tragende Anteil an den Gesamtkosten, in allen Pflegegraden angeglichen. Daher wird auch vom sog. „Einheitlichen Eigenanteil“ gesprochen, was auch bis auf wenige Cent so zutrifft. Dies ist ein für Sie auf den ersten Blick eventuell nicht sofort zu erkennender Vorteil zur früheren Abrechnungspraxis.

Die Höherstufung in einen anderen Pflegegrad, der bei eintretendem höheren Pflegebedarf vorkommen kann, bedeutet heute keine Erhöhung des Zuzahlbetrages mehr für Sie! Einzig die regelmäßig, meist jährlich von der Einrichtung durchzuführenden Pflegesatzverhandlungen und die Verhandlungen um den Investitionskostensatz können die Pflegesätze steigen lassen. Dies passiert in der Regel in sehr angemessenem Rahmen. Sie werden frühzeitig über solche Maßnahmen informiert.

Die Pflegekassen übernehmen 100% des pflegebedingten Aufwands, also den Pflegesatz und dazu die ggf. bestehende Ausbildungsumlage.

Aktuelle Leistungsbeiträge:

Pflegegrad 1	125 Euro
Pflegegrad 2	770 Euro
Pflegegrad 3	1.262 Euro
Pflegegrad 4	1.775 Euro
Pflegegrad 5	2.005 Euro

Gem. §92c SGB XI bezieht sich der einrichtungseinheitliche Eigenanteil (EEE) in der vollstationären Pflege auf den pflegebedingten Aufwand (Pflegeentgelt) der Pflegegrade 2 bis 5.



Pflegegrad bezogene Entgelte

Pflegesatzvereinbarung gültig vom 01.09.2024 bis 31.12.2024

* Investitionskosten gültig vom 01.06.2024 bis 31.05.2025

** Umlage generalistische Pflegeausbildung gültig ab 01.01.2024 bis 31.12.2024

	Pflegegrad 1	Monatskosten	Pflegegrad 2	Monatskosten	Pflegegrad 3	Monatskosten	Pflegegrad 4	Monatskosten	Pflegegrad 5	Monatskosten
	Tagessatz	(x30,42)	Tagessatz	(x30,42)	Tagessatz	(x30,42)	Tagessatz	(x30,42)	Tagessatz	(x30,42)
Pflege	63,86 €	1.942,62 €	81,87 €	2.490,49 €	98,04 €	2.982,38 €	114,91 €	3.495,56 €	122,47 €	3.725,54 €
Unterkunft	26,69 €	811,91 €	26,69 €	811,91 €	26,69 €	811,91 €	26,69 €	811,91 €	26,69 €	811,91 €
Verpflegung	8,87 €	269,83 €	8,87 €	269,83 €	8,87 €	269,83 €	8,87 €	269,83 €	8,87 €	269,83 €
Investitions- kosten*	12,97 €	394,55 €	12,97 €	394,55 €	12,97 €	394,55 €	12,97 €	394,55 €	12,97 €	394,55 €
Altenpflegeaus- bildungsumlage**	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Umlage generalistische Pflegeausbildung***	3,28 €	99,78 €	3,28 €	99,78 €	3,28 €	99,78 €	3,28 €	99,78 €	3,28 €	99,78 €
Gesamt	115,67 €	3.518,68 €	133,68 €	4.066,55 €	149,85 €	4.558,44 €	166,72 €	5.071,62 €	174,28 €	5.301,60 €
Anteil Pflege- kasse an Pflege		125,00 €		770,00 €		1.262,00 €		1.775,00 €		2.005,00 €
Eigenanteil		3.393,68 €		3.296,55 €		3.296,44 €		3.296,62 €		3.296,60 €

Ab 01.01.2024 Entlastung im Bereich Pflege und Ausbildungsumlage (Frist gilt ab Einzug in eine stationäre Pflgeeinrichtung) für Pflegegrade 2 - 5

in den ersten 12 Monaten			273,04 €		273,02 €		273,05 €		273,05 €
15 %									
Eigenanteil neu			3.023,40 €		3.023,41 €		3.023,57 €		3.023,55 €
mehr als 12 bis 24 Monate			546,08 €		546,05 €		546,10 €		546,09 €
30 %									
Eigenanteil neu			2.750,36 €		2.750,39 €		2.750,52 €		2.750,50 €
mehr als 24 bis 36 Monate			910,13 €		910,08 €		910,17 €		910,16 €
50 %									
Eigenanteil neu			2.386,49 €		2.386,55 €		2.386,45 €		2.386,44 €
mehr als 36 Monate			1.365,20 €		1.365,12 €		1.365,25 €		1.365,24 €
75 %									
Eigenanteil neu			1.931,35 €		1.931,32 €		1.931,18 €		1.931,36 €

Und wenn nun meine Rente nicht ausreicht um die von mir zu tragenden Kosten zu begleichen?

Sie haben als Mitglied unserer Versicherungsgemeinschaft einen Anspruch auf eine „Rund um die Uhr“-Betreuung, so Sie einen Bedarf, also einen Pflegegrad 2-5 haben.

Die Pflegekassen kommen für einen Teil der Gesamtkosten auf. Der Rest wird zunächst durch den Pflegebedürftigen getragen. Sollte ein zu berücksichtigendes Vermögen oder monatliches Einkommen nicht ausreichen, zahlt der Sozialhilfeträger den Betrag, den der Pflegebedürftige selbst nicht aufbringen kann plus einen Barbetrag („Taschengeld“) zur persönlichen Verfügung.

Angehörige werden im Rahmen der Prüfung unter Umständen mit einbezogen. Dies ist in den §§ 1601ff BGB geregelt, dem sogenannten „Elternunterhalt“. Das Sozialamt ist hier berechtigt die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu prüfen und sich diese offenlegen lassen. Bei einer vorliegenden Leistungsfähigkeit eines Kindes oder der Kinder, wird ein sogenannter „angemessener Selbstbehalt“ berechnet.

Bitte beachten Sie:

Ein Antrag auf „Sozialhilfe“ muss frühzeitig bei dem zuständigen Sozialhilfeträger gestellt werden, das heißt vor dem Einzug bzw. bevor das Vermögen aufgebraucht ist. Bitte wenden sie sich auch mit diesen Fragen gern an uns. Sollte Sie dies betreffen, haben sie kein schlechtes Gewissen! Dieses Versicherungssystem, in das auch Sie jahrelang eingezahlt haben ist eine Errungenschaft unseres Landes und ist eben für diese Momente und Situationen eingerichtet.

Noch Fragen?

Wir hoffen, dass Ihnen dieser erste Einstieg geholfen hat Ihre Fragen zu beantworten. Bitte kommen Sie mit jeglichen Fragen gern auf uns zu. Das Verwaltungs- und Leitungsteam unseres ASPIDA Lebenszentrums Thalbürgel freut sich auf Sie!

Schreiben Sie uns an! Email: mail@aspida.de

Rufen Sie uns an! Telefon: 036692 / 415 - 00
Fax: 036692 / 415 - 55

**Oder kommen Sie
direkt vorbei! ASPIDA
Lebenszentrum Thalbürgel
Waldecker Straße 11
07616 Bürgel**